

Entgeltumwandlungsvereinbarung

Zwischen _____ (Arbeitgeber)

und Herrn/Frau _____ Pers.Nr. _____ (Mitarbeiter)

wird in Abänderung des bestehenden Dienstvertrages und ggf. in Ergänzung bereits bestehender Entgeltumwandlungsvereinbarungen die Umwandlung von Arbeitsentgelt in betriebliche Altersversorgung vereinbart.

I. Umwandlungsbetrag

Folgende Entgeltbestandteile werden in Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung umgewandelt:

- Laufendes Arbeitsentgelt,**
erstmals zum _____, letztmals zum _____,
in Höhe von 1/____ jährlich / monatlich _____ EUR
- Vermögenswirksame Leistungen,**
erstmals zum _____, letztmals zum _____,
in Höhe von 1/____ jährlich / monatlich _____ EUR
- _____ (Sonderbezüge, z. B. Weihnachtsgeld, AVWL),
erstmals zum _____, letztmals zum _____,
in Höhe von 1/____ jährlich / monatlich _____ EUR

und ggf. **zusätzlich**

- Überstundenentgelt,**
erstmals zum _____, letztmals zum _____,
in Höhe eines Betrages von _____ EUR bzw. _____% des monatlichen Überstundenentgelts
(mindestens 300 EUR jährlich – Überstundenbaustein)¹

II. Arbeitgeberzuschuss

Der Umwandlungsbetrag erhöht sich, begrenzt bis _____, um einen arbeitgeberfinanzierten Betrag in Höhe von _____ EUR bzw. _____ % des Umwandlungsbetrages. Wird der Arbeitgeberzuschuss nur zeitlich begrenzt gewährt, wird der Anspruch des Mitarbeiters auf künftiges laufendes Entgelt um einen zusätzlichen Betrag in Höhe des wegfallenden arbeitgeberfinanzierten Beitrags gekürzt, so dass der Beitrag zu der Versorgung insgesamt gleich bleibt.

Der Mitarbeiter verzichtet hierzu unwiderruflich auf seinen bisherigen Anspruch auf _____.²

III. Dynamisierung

Der sich aus Ziffer I und ggf. Ziffer II ergebende Gesamtbeitrag aus

- laufendem Arbeitsentgelt
- vermögenswirksamen Leistungen
- Sonderbezügen
- Arbeitgeberzuschuss

¹ Voraussetzung für die Umwandlung von Überstundenentgelt ist, dass zuvor mindestens ein Betrag in Höhe von 500 EUR (arbeitgeberfinanziert oder durch Entgeltumwandlung) in die Versorgung eingebracht wird. Wird der vorgegebene Mindestumwandlungsbetrag aus Überstunden nicht erreicht, wird das laufende Entgelt um diesen Betrag gekürzt.

² z. B. vermögenswirksame Leistungen.

erhöht sich jedes Jahr automatisch wie folgt:³

- Der Betrag erhöht sich jährlich im selben Verhältnis wie die geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West.
- Der Betrag erhöht sich jeweils im selben Verhältnis wie die geltende Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für Deutschland-West, mindestens jedoch um 5 % des Vorjahresbetrages.
- Der Betrag erhöht sich um _____ EUR bzw. _____ % des Vorjahresbetrages.

IV. Durchführungsweg und steuerliche Förderung

Das umgewandelte Entgelt wird in folgenden Durchführungsweg eingebracht:

- Direktversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs-AG
- Pensionskasse bei der Allianz Pensionskasse AG
- Pensionsfonds bei der Allianz Pensionsfonds AG

Die Beiträge zum Versorgungsträger sollen wie folgt versteuert werden:

- § 3 Nr. 63 EStG
- § 40b EStG § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG (Vervielfältiger)

Die auf diesen Versicherungsbeitrag entfallende pauschale Lohnsteuer, ggf. Kirchenlohnsteuer sowie der Solidaritätszuschlag wird

- vom Mitarbeiter getragen
- vom Arbeitgeber finanziert.
- § 10a, § 82ff. EStG („Riesterförderung“)

V. Versorgungsmodalitäten

1. Der Mitarbeiter hat einen unwiderruflichen Anspruch (Bezugsrecht) auf die Versicherungs-/Versorgungsleistungen. Nähere Einzelheiten über Art und Umfang der Versicherungs-/Versorgungsleistungen, die Beitragszahlung und die begünstigten Personen im Todesfall enthält die Versicherungs-/Versorgungszusage, ergänzt durch die Versorgungs-/Versicherungsbescheinigung, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nach Abschluss der Versicherung/Versorgung aushändigt.
2. Die Beiträge an den Versorgungsträger werden – auch bezogen auf einen etwaigen Arbeitgeberzuschuss – so lange gezahlt, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf Arbeitsentgelt hat und die Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall). Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungs-/Versorgungsschutzes kann der Mitarbeiter in diesem Fall die Beiträge – grundsätzlich über den Arbeitgeber – zahlen; andernfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
Nach Beendigung der entgeltlosen Dienstzeit wird die Entgeltumwandlung in der vereinbarten Höhe wieder aufgenommen.
3. Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von ___ Monaten für die Zukunft gekündigt werden. Soweit der Mitarbeiter nach Wirksamkeit der Kündigung nicht die Zahlung der Versicherungsbeiträge übernimmt und die Vertragsparteien auch keine anderweitige Regelung treffen, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
4. Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge) bleibt das Arbeitsentgelt zuzüglich der vereinbarten Entgeltumwandlung maßgebend.
5. Eine zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Falle werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten gleich oder möglichst nahe kommt.

³ Im Gruppenvertrag muss eine entsprechende Dynamisierung vorgesehen sein. Die steuerlichen Fördergrenzen (siehe steuerliche Hinweise) sind zu beachten.

VI. Besondere Erklärungen des Mitarbeiters

Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift insbesondere auch die folgenden Punkte:

1. Sofern zur Durchführung der Versorgung durch den Arbeitgeber eine Einzelversicherung auf das Leben des Mitarbeiters abgeschlossen wird, erklärt der Mitarbeiter mit seiner Unterschrift, dass er mit dem **Abschluss der Versicherung** einverstanden ist (§ 150 VVG).
2. Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages – etwa im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels – oder einer Beitragsfreistellung kann es dazu kommen, dass kein oder nur ein unter den eingezahlten Versicherungsbeiträgen vorhandener Versicherungswert existiert. Dies hängt damit zusammen, dass Abschlusskosten anfallen, die entsprechend den Regelungen des VVG rätierlich auf mindestens die ersten fünf Jahre verteilt werden, und bei Kündigung (§§ 168, 169 VVG) bzw. bei Beitragsfreistellung (§ 165 VVG) ggf. noch ein angemessener Stornoabzug erfolgt. Der Mitarbeiter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er diesen Umstand zur Kenntnis genommen hat.
3. Wird die Versorgung über den Pensionsfonds durchgeführt, erklärt sich der Mitarbeiter mit seiner Unterschrift damit einverstanden, dass die Beiträge für die Insolvenzversicherung beim Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSVaG) aus den Erträgen des Pensionsfonds entnommen werden⁴.
4. Bei einem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis kann der Mitarbeiter die Versorgung grundsätzlich über den neuen Arbeitgeber oder mit privaten Beiträgen (als Einzelversicherung) weiterführen. Wurden für die Versorgung Sonderkonditionen geboten (z. B. weil mit dem bisherigen Arbeitgeber ein Gruppen-/oder Rahmenvertrag abgeschlossen wurde), entfallen diese Sonderkonditionen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.
5. Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den **vollen** allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitalleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Bei freiwillig in der GKV versicherten Rentnern kommt es auf die Satzung ihrer Krankenkasse an. Der Mitarbeiter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er diesen Umstand zur Kenntnis genommen hat.
6. Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung und ggf. anderen Sozialleistungen (insbesondere des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenversicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.
7. Für die Überschussverwendung im Rentenbezug gibt es unterschiedliche Systeme. Wird bei einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse die Überschussverwendungsart „**Überschussrente**“ vorgesehen, ist folgendes zu beachten: Bei dieser Verwendungsart sind bereits zum Rentenbeginn mögliche, nicht garantierte Überschüsse in die Rente eingerechnet. Entwickelt sich die Überschussbeteiligung nicht wie prognostiziert, kann dies dazu führen, dass die Rente zeitweise nicht weiter ansteigt oder sogar sinkt, jedoch nie unter die bereits garantierten Leistungen. Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt, dem Risikoverlauf und den Kosten ab.
8. Die allgemeinen rechtlichen Hinweise (steuerliche Hinweise und Hinweistexte im Angebot) sind vom Mitarbeiter zur Kenntnis genommen worden.

Ort/Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Ort/Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

⁴ Der Arbeitgeber ist gemäß § 10 BetrAVG verpflichtet, Beiträge zur Insolvenzversicherung an den PSVaG zu entrichten. Es wird mit dem Pensionsfonds vertraglich vereinbart und der Pensionsfonds dazu bevollmächtigt, die Beiträge für die Insolvenzversicherung zu zahlen. **In der Anwartschaftsphase werden die Beiträge durch Verkauf von Anteilseinheiten vom Pensionsfonds gezahlt, soweit die Mindestleistung nicht berührt ist und die Beiträge für den biometrischen Risikoausgleich geleistet werden können. In der Rentenphase wird der vom Pensionsfonds erwirtschaftete Überschuss, an dem der Pensionsfonds nach Maßgabe des Pensionsplans die Versorgungsverhältnisse beteiligt, unter Berücksichtigung der Kosten der Insolvenzversicherung festgelegt.** Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Pensionsplan.

Steuerliche Hinweise

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters empfohlen.

§ 3 Nr. 63 EStG

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung für die alten Bundesländer (BBG DRV/West) nicht übersteigen. Es kann ein zusätzlicher Betrag (max. 1.800 EUR jährlich) in Anspruch genommen werden, wenn zuvor 4 % der BBG DRV/West ausgeschöpft worden sind. Der zusätzliche Betrag kann nur dann genutzt werden, wenn § 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung nicht angewendet wird und die Beiträge für eine Zusage geleistet werden, die nach dem 01.01.2005 erteilt wurde. Wurde bereits eine Zusage vor dem 01.01.2005 erteilt, kann der zusätzliche Betrag dann genutzt werden, wenn in der neuen Zusage ein zusätzliches biometrisches Risiko eingeschlossen wird und dies mit einer Beitragserhöhung verbunden ist. Eine weitere Möglichkeit der Nutzung des Aufstockungsbetrages besteht dann, wenn für die neue Zusage ein anderer Durchführungsweg gewählt wird und in der neuen Zusage ausdrücklich festgelegt wird, dass aus einer älteren Zusage bestehende Rechte unberührt bleiben und auch die ältere(n) Zusage(n) die neue Zusage unberührt lässt (lassen). Für den zusätzlichen Betrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung.

§ 40b EStG

- Die pauschale Lohnsteuer nach § 40b EStG beträgt 20 % des Versicherungsbeitrages. Die individuelle Kirchenlohnsteuer ist nicht bundeseinheitlich geregelt; sie beträgt je nach Bundesland 8 % oder 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Es wird ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % auf die pauschale Lohnsteuer erhoben. Bei 8 % bzw. 9 % individueller Kirchenlohnsteuer beträgt die steuerliche Gesamtbelastung des Versicherungsbeitrages 22,7 % bzw. 22,9 %. Voraussetzung für die Nutzung des § 40b EStG ist, dass eine Altzusage vor dem 01.01.2005 vorhanden ist. Im Rahmen der Pensionskasse kann § 40b EStG darüber hinaus nur dann genutzt werden, wenn zuvor 4 % der BBG DRV/West ausgeschöpft wurden.
- „Pauschalierungsklausel“: Im Versicherungsvertrag wird zwingend unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Mitarbeiter bis zu dem Zeitpunkt, in dem dieser sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind. Es wird im Versicherungsvertrag zudem vereinbart werden, dass insoweit die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts durch den versicherten Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

§ 10a EStG („Riester-Förderung“)

Die besondere steuerliche Förderung von Beiträgen zu Versicherungen, die die entsprechenden Anforderungen an Altersvorsorgeverträge erfüllen, können **Pflichtversicherte in der DRV** oder **der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte** ab dem 01.01.2002 erhalten.

Jedem Begünstigten steht die **Grundzulage** (§ 84 EStG) und ggf. eine **Kinderzulage** (§ 85 EStG) zu. Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn ein **Mindesteigenbeitrag** (§ 86 EStG) gezahlt wird. Die gewährte Zulage wird von der Finanzverwaltung direkt auf die Versicherung überwiesen. Für die Ermittlung der Zulage werden Beiträge zu maximal zwei Verträgen berücksichtigt.

Ggf. ist eine Förderung im Rahmen von jährlichen Höchstbeträgen auch durch einen zusätzlichen **Sonderausgabenabzug** möglich (§ 10a Abs. 1 und 2 EStG). Hierbei kommt es auf die individuellen steuerlichen Gegebenheiten beim Arbeitnehmer an.